

Allgemeinverfügung

1. Die Sportschiffahrt und Freizeitnutzung des alten Havelarmes auf dem Flurstück 309/2 der Flur 2 in der Gemarkung Lehnitz ist ab Mittwoch, den 12.08.2026, 7:00 Uhr bis 11.09.2026, 18.00 Uhr untersagt.

Die Sperrung des alten Havelarmes für die Einleitung des Grundwassers - bedingt durch die Anomaliebergung in der Bachstelzenwiese - wird wie folgt festgelegt:



2. Nach 07:00 Uhr am 12.08.2026 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich des alten Havelarms zu betreten oder zu befahren.

3. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffer 1 und 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 Euro androht.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1, 2 und 3:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

§ 26, 27 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 30 VwVG Bbg, § 28 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Die Stadt Oranienburg ist Grundstückseigentümer des alten Havelarmes, Flur 2, Flurstück 309/2 der Gemarkung Lehnitz. In dieser Eigenschaft wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Im Rahmen der systematischen Kampfmittelsuche wurde in der Straße Bachstelzenwiese in Oranienburg Ortsteil Lehnitz eine Messanomalie festgestellt. Diese wurde mittels dem UltraTEM Verfahren verifiziert und als Bombenblindgänger bestätigt. Um den Bombenblindgänger bergen zu können bedarf es einer Grundwasserabsenkung um den Bereich des Fundortes. Das geförderte Grundwasser wird über eine Rohrleitung in den alten Havelarm eingeleitet.

Die Stadt Oranienburg ist gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für Leib und Leben abzuwehren. Der alte Havelarm, in dem die Einleitung des geforderten Grundwassers erfolgt, wird hiermit als Sperrbereich festgelegt. Die Sperrung der Wasserfläche ergibt sich aus der geringen Durchfahrtsbreite. Es ist nicht auszuschließen, dass durch das eingeleitete Wasser unerwartete Seitenströme auftreten und Boote und andere Sportgeräte dadurch zum Kippen kommen.

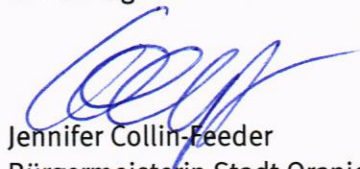
Zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit für die Nutzer dieser Wasserfläche ergeht gem. § 13 OBG diese Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jennifer Collin-Feeder
Bürgermeisterin Stadt Oranienburg